Zur Gutachtenpraxis bei Notzuchtverbrechen

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von

Svennich Klawitter

Saarbrücken

1971

Druck:
Universitätsbibliothek Saarbrücken

AUS DEM INSTITUT FÜR GERICHTLICHE

PSYCHOLOGIE UND PSYCHIATRIE

Direktor: Prof. Dr. H. WITTER

ZUR

GUTACHTENPRAXIS BEI NOTZUCHTVERBRECHEN

INAUGURALDISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der

HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von

SVENNICH KLAWITTER

Dekan: Prof. Dr. med. H. KULENKAMPFF

Referent: Prof. Dr. med. H. WITTER

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die mündliche Prüfung wurde am 10.12.71 abgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	4
Literatur	8
Eigene Untersuchungen	10
1. Diagnostische Einteilung	10
2. Forensische Beurteilung	25
3. Prognostische Beurteilung	49
Zusammenfassung	60
Literaturverzeichnis	66

E I N L E I T U N G

In der forensischen Praxis gewinnt die Funktion des psychiatrischen Sachverständigen eine zunehmende Bedeutung. Während er in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts nahezu ausschließlich auf Veranlassung des Gerichts zugezogen wurde, stellen heute - besonders im Strafprozeß - in zunehmendem Umfang die vom Verfahren betroffene Person selbst, ihr Rechtsanwalt oder Familienangehörige bei Ermittlungsbehörden oder Gerichten den Antrag auf nervenfachärztliche Untersuchung. In der Mehrzahl der Fälle spielen dabei "verteidigungsstrategische" Überlegungen eine entscheidende Rolle: Der Einbrecher hat "aufgrund eines früher erlittenen Kopfunfalles" für seine Tat keine Erklärung, der Verkehrssünder kann sich "wegen des zuvor genossenen Alkohols" an seine Fahrerflucht nicht erinnern, bei dem Gewalttäter "kann doch etwas nicht stimmen", zumal er sich an den Vorfall "auch nicht mehr genau erinnern kann, und zumal er als Kind schon einmal eine Katze getreten hat." Die Folge davon ist eine hohe Rate für den Delinquenten "unergiebiger" Begutachtungen: MEES fand 1965 im Gutachtenmaterial des damaligen

Lehrstuhls für forensische Psychiatrie der Universität des Saarlandes (Prof. Dr. H. Witter) unter 162 strafrechtlichen Fällen zwölfmal (7,4 %) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51,1 StGB (davon 4 Schizophrene, 5 Hirnorganiker) und fünfundvierzigmal (28 %) die Voraussetzungen des § 51,2 StGB (darunter 24 Schwachsinnige). Das bedeutet also, daß in rund 65 % aller begutachteten Fälle von seiten des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen eine volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters angenommen wurde. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der Sachverständige in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie beispielsweise auch in Schweden oder Dänemark im Regelfalle eine streng neutrale Position hat, weil er im Rahmen des Verfahrens meist vom Gericht bestellt wird und sowohl von der Anklagebehörde als auch von der Verteidigung völlig unabhängig ist. Demgegenüber ist beispielsweise in den USA der Sachverständige stets ein Interessenvertreter entweder der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung und es besteht dementsprechend die Tendenz, die psychologischen und psychopathologischen

Befunde so zu färben und auszudeuten, daß sie entweder nur der Anklage oder nur der Verteidigung dienlich sind.

Je mehr im Rahmen der neueren Reformbemühungen um Strafrecht und Strafvollzug die Neigung besteht, an Stelle von Schuldvergeltung die Resozialisierung des Täters und den Schutz der Gesellschaft treten zu lassen, desto bedeutungsvoller wird die beratende Funktion des psychiatrischen Sachverständigen. Der Sachverständige hat sich nun nicht mehr nur zu den Voraussetzungen einer höchst zweifelhaften theoretischen Schuldfähigkeit zu äußern, sondern er kann zur Lösung praktischer kriminalpolitischer Fragen beitragen, indem er sich zur kriminologischen Prognose und zur Eignung resozialisierender Maßnahmen äußert. Dabei muß seine Tätigkeit auch nicht bei Vorschlägen und Empfehlungen haltmachen, sondern unter Umständen kann der Sachverständige unmittelbar praktisch in die Gestaltung des Strafvollzugs hineinwirken. Die Integration des klinischen Psychologen und Psychiaters in den Strafvollzug, wie sie besonders in den skandinavischen Ländern (RYLANDER, SACHS u.a.),

aber auch in den USA (z.B. L. FINK) bereits seit Jahren üblich ist, steht in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung der "sozialtherapeutischen Anstalt" (2. Str. Ref. Ges. § 65 BGBL. I, 56, DILGER, EISENBERG, RASCH, ENGEL, HAESLER, MAUCH) in den nächsten Jahren bevor. Insgesamt eröffnet sich für den psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen unter diesen neuen Aspekten eine praktische Aufgabe, die weit sinnvoller und befriedigender erscheint, als die Beurteilung einer theoretischen Schuldfähigkeit.

Ganz besonders in Hinblick auf diesen neuen Aufgabenbereich haben wir uns die Aufgabe gestellt, die bisherige Tätigkeit des psychiatrischen Sachverständigen unter dem Gesichtspunkt der praktischen Effektivität zu überprüfen. Wir haben für diese Überprüfung ein ganz spezielles Delikt, die Notzucht, ausgewählt, weil dieses forensische Thema im Rahmen verschiedener parallel laufender Untersuchungen in unserem Institut besonders genau analysiert wurde. Unsere Arbeit klammert die von anderen Autoren (BÜRGER-PRINZ, LANGE,

RASCH, SCHNEIDER, UNDEUTSCH, WITTER) bereits ausgiebig erörterten theoretischen Aspekte und Kriterien der strafrechtlichen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Sittlichkeitsdelinquenten bewußt aus und widmet sich vornehmlich den praktischen gutachterlichen Ergebnissen.

Im Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes wurden zwischen 1. 1. 1957 und 31. 12. 1967 76 Notzuchtdelinquenten mit insgesamt 181 einschlägigen Delikten begutachtet. Neben diesen Gutachtenfällen wurden von 1967 bis 1969 weitere 49 Notzuchtdelinquenten eingehend überprüft, die nicht vom Gericht zur Begutachtung geschickt worden waren. Auf diese Weise hatten wir neben den 76 Gutachtenfällen eine Vergleichsgruppe von 49 Fällen, bei denen vom Gericht eine Begutachtung nicht für erforderlich gehalten worden war. In unseren nachfolgenden Ausführungen sind diese 49 Vergleichsfälle stets als "Vergleichsgruppe" bezeichnet. Alle 125 Delinquenten wurden nach einem 80-spaltigen Lochkarten-

schema unter Berücksichtigung psychologischer, soziologischer, viktimologischer u. a. Aspekte erfaßt. Nachdem in den Dissertationen von GLATZEL, PREISSLER und STRUNZ bereits einige kriminologische Teilaspekte aus dem Gesamtmaterial dargestellt wurden, beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung mit

1. der Primärpersönlichkeit, den psychischen Abnormitäten und Krankheiten des Täters

2. dem psychologisch-psychiatrischen Vorschlag zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und der Verwertung dieses Vorschlages im Gerichtsurteil

3. der psychologisch-psychiatrischen Prognose und ihrer katamnestischen Überprüfung.

EIGENE UNTERSUCHUNGEN

1. Diagnostische Einteilung

Bei Beginn unserer Untersuchungen stand der heute allgemein verwendete psychiatrische Diagnosenschlüssel der Weltgesundheitsorganisation noch nicht zur Verfügung. Wir haben das alte deutsche psychiatrische Diagnosenschema (WÜRZBURG 1931) verwendet, obgleich es den gegenwärtigen Bedürfnissen einer psychologisch-psychiatrischen diagnostischen Differenzierung nicht mehr gerecht werden kann. Immerhin haben wir mit der Verwendung dieses alten Diagnosenschemas eine Möglichkeit gewonnen, wenigstens ganz grobe Vergleiche mit den diagnostischen Ergebnissen anderer Autoren anstellen zu können. Die Häufigkeit und die Verteilung der psychiatrischen Diagnosen in unserem Untersuchungsgut ist auf der Tab. 1 wiedergegeben. Wir haben auch hier die eingangs erläuterte Unterscheidung von zwei Gruppen vorgenommen, nämlich der Gruppe der Gutachtenfälle und der Gruppe derjenigen Notzuchtdelinquenten, die ohne gerichtlichen Auftrag untersucht wurden. Zur Erläuterung der Tabelle ist noch zu vermerken,

daß wir uns nicht in jedem Fall auf eine Diagnose beschränkt haben, sondern des öfteren zwei kardinale psychische Auffälligkeiten registriert haben, um eine angemessene diagnostische Einordnung zu erreichen. Durch diese Doppeldiagnosen und durch die Überschneidung einzelner Diagnosegruppen ist es bei der Summierung zu überhöhten Gesamtzahlen gekommen, wie es aus der Tabelle zu ersehen ist.

Um einen - natürlich nur ganz groben - Vergleich mit unseren diagnostischen Ergebnissen durchführen zu können, haben wir auf der Tab. 2 die diagnostischen Ergebnisse von BONHOEFFER, BRANCALE et al., HOLSTEDT et al. sowie KORT unserem Untersuchungsgut gegenübergestellt.

Die Diagnose "unauffällig" zeigt in unserem Untersuchungsgut den stark selektiven Faktor der vom Gericht angeordneten Begutachtung. Während nur 18% der vom Gericht zur Begutachtung zugewiesenen Notzuchtstäter unter den angeführten Kriterien als "psychisch unauffällig" bezeichnet werden konnten, waren es in der Vergleichsgruppe immerhin 63 %.

	Gesamtzahl n = 125		Gutachtenfälle n = 76		"Vergleichsgruppe" (nicht-begutachtete Täter) n = 49	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
unauffällig	45	32	14	18	31	63
Schwachsinn	36	29	30	39	6	12
Psychopathie	37	30	27	36	10	20
davon:						
haltlos	17	46	9	33	8	80
gemütsarm	9	24	9	34	-	-
stimmungslabil	4	11	3	11	1	10
andere	7	19	6	22	1	10
Perversionen	46	37	32	42	14	29
davon:						
Masturbation	35	76	25	78	10	71
Exhibitionismus	5	11	4	3	1	7
Homosexualität	4	9	1	3	3	22
Sadismus	1	2	1	3	-	-
Fetischismus	1	2	1	3	-	-
Retardierung	40	32	33	43	7	14
Psychosen	6	5	6	8	-	-
Hirnschädigungen	9	7	7	9	2	4
Summe		172		195		142

Tabelle 1: Häufigkeit und Verteilung psychiatrischer Diagnosen bei begutachteten Notzuchtdelinquenten und einer nicht-begutachteten Vergleichsgruppe.

Wir haben unser gesamtes Untersuchungsgut schließlich auch unter dem Kriterium "keine gravierenden psychischen oder somatischen Erkrankungen in der Eigenanamnese u n d unauffällige Primärpersönlichkeit" überprüft. Unter diesem Kriterium fanden sich in der Gruppe der begutachteten Täter nur 12 % und in der Vergleichsgruppe 35 % unauffällige Delinquenten. In der Literatur findet man bei der diagnostischen Beurteilung von Notzüchtern zahlenmäßige Angaben, die unseren Ergebnissen sehr nahe kommen. So fand ASCHAFFENBURG unter 38 verurteilten Notzüchtern 9 "Normale", also 24 %. HOLMSTEDT und RYLANDER fanden zwischen 1954 und 1963 unter 175 Notzüchtern, welche ihnen zur gerichtspsychiatrischen Begutachtung zugewiesen worden waren, in 64 % keine Schuldminderung aus psychiatrischen Gründen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im gleichen Zeitraum in Schweden 594 Delinquenten verurteilt wurden, die Untersuchung von HOLMSTEDT und RYLANDER also 30 % aller Delinquenten erfaßt. Man muß weiterhin berücksichti-

gen, daß unter den Fällen ohne Schuldmilderung aus psychiatrischen Gründen immer noch viele "psychisch Auffällige" sind. Die Tab. 2 bringt weitere Zahlenhinweise auf die Diagnose "unauffällig" in der Literatur, die sich allerdings speziell mit der Sondergruppe der exkulpierten Notzüchter und im übrigen mit den Sexualdelinquenten im allgemeinen befaßt, insofern mit unseren Untersuchungen auch nur sehr begrenzt vergleichbar ist.

Der hohe Anteil von 39 % Schwachsinnigen bei unseren Gutachtenfällen und 12 % Schwachsinnigen in der Vergleichsgruppe liegt auf einer Ebene mit den schwedischen Untersuchungen, wie aus der Tab. 2 zu ersehen ist und wird im übrigen in gleicher Weise in den älteren Untersuchungen von LETTMANN und LUKAS gefunden. BONHOEFFER sowie BRANCALE et al. haben die Diagnose "Schwachsinn" auf die Fälle mit schwereren, grob auffallenden Intelligenzmängeln beschränkt und sich nicht

an einem testpsychologisch ermittelten Intelligenzquotienten orientiert. Bei unseren Fällen wurde eine schematische Klassifikation der Probanden mit Hilfe des HAWIE (Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene) vorgenommen und dadurch der Kreis des Schwachsinns relativ weit gezogen. Im Übrigen wissen wir aus anderen Untersuchungen des hiesigen Instituts, daß unter den Sexualdelinquenten speziell die Notzüchter am wenigsten durch Intelligenzmangel auffallen. Dem entspricht auch die Beobachtung von BRANCALE et al., welche bei der Analyse von 300 überführten und diagnostisch erfaßten Sexualdelinquenten die niedrigste Quote von Minderbegabungen in der Gruppe der Notzüchter fanden.

Die diagnostische Klassifizierung neurotisch-psychopathischer Zustände ist stets sehr problematisch, weil gerade im Bereich der Diagnosen "psychopathische Persönlichkeit" und "Neurose" höchst unterschiedliche

Schulmeinungen und subjektive Bewertungen aufeinander prallen. Wir haben bei unserem Untersuchungsgut die Diagnose "Psychopathie" dann verwendet, wenn die Verhaltensabnormitäten des Probanden ihren Schwerpunkt in einer offensichtlich vorgegebenen dauerhaften Persönlichkeitsdeviation hatten. Im Sinne der Definition von KURT SCHNEIDER bedeutet uns "Psychopathie" auch nicht etwa eine Krankheitsdiagnose, sondern lediglich eine typologische Kennzeichnung der Persönlichkeit. Sogenannte "Neurotiker" finden sich in unserem Untersuchungsgut ganz überwiegend in den Gruppen der Retardierten und der Perversionen. Von Perversion haben wir bei unseren Fällen nur dann gesprochen, wenn eine der in der Tabelle genannten abweichenden Sexualpraktiken im Untersuchungszeitpunkt nicht nur ausgeübt, sondern auch gegenüber der Kohabitation bevorzugt wurde. Dies gilt insbesondere für die Masturbation, die ansonsten nicht als Perversion bezeichnet werden könnte.

Die sehr unterschiedliche Häufigkeitsverteilung von "Psychopathie" in den auf der Tab. 2 dargestellten Untersuchungen dürfte vornehmlich auf die bereits erwähnten unterschiedlichen Auffassungen bezüglich dieser Diagnose zurückzuführen sein. So wissen wir beispielsweise auch aus unserem eigenen Untersuchungsgut zum Vorkommen von Alkoholisierung beim Täter oder Opfer in 57 % (84 %) der Fälle. Während BONHOEFFER 1905 viele dieser Täter der Diagnose "Trinker" subsumierte, fällt ein erheblicher Anteil von ihnen heute unter die Begriffe von Psychopathie und Neurose, weil man ihre Trunksucht im umfassenderen biographischen oder psychodynamischen Rahmen betrachtet. Die Bevorzugung der Diagnose "Neurose" in vielen psychiatrischen Kliniken der USA schlägt sich beispielsweise in der hier zitierten Arbeit von BRANCALE et al. nieder. Der Autor der vorliegenden Studie wurde vorwiegend nach den psychopathologischen Vorstellungen K. SCHNEIDER's ausgebildet, was wiederum unsere diagnostische Einteilung mitbestimmt hat. Dennoch läßt unsere unterschiedliche Häufigkeitsverteilung bei begutachteten und nicht be-

Diagnose	BONHOEFFER begutachtete (Sexualdelinquenten)	BRANCALE et al. (Sexualdelinquenten)	HOLMSTEDT et al. (exkulpierte Notzüchter)	KORT begutachtete (Sexualdelinquenten)	eigenes Material (Notzüchter)	
					begutachtet	nicht begutachtet
unauffällig	26	14	0	0	18	63
Schwachsinn	12	4	37	21	39	12
Psychopathie	-	3	24	31	36	20
Trinker	22	-	-	23	-	-
Retardierung	-	-	-	-	43	14
Neurose	2	29	1	0	-	-
Perversion	-	-	-	-	42	29
Hirnschädigung	-	5	17	-	9	4
Altersabbau	10	-	-	7	-	-
Epilepsie, path. Reizbarkeit	16	-	-	5	-	-
Psychose	8	2	21	7	8	0
psychot. Grenzfälle	-	8	-	-	-	-
Sonstige	4	35(?)	0	6	0	0

Tabelle 2: Gegenüberstellung von diagnostischen Ergebnissen anderer Untersucher mit dem eigenen Untersuchungsgut

gutachteten Notzuchtdelinquenten einen wichtigen Einblick in die Kriminogenese des Deliktes zu: Während nämlich in der begutachteten Tätergruppe haltlose und affektivgestörte Delinquenten die beiden psychopathischen Hauptgruppen bilden, dominieren bei den nicht begutachteten Tätern ganz die Willensschwachen, welche meistens unter Alkoholeinfluß und nicht selten durch relative Mitschuld des Opfers (GLATZEL) die strafbare Handlung begehen. Erwähnenswert erscheint schließlich der Hinweis von BRANCALE et al., daß 54 % ihrer Sittlichkeitstäter in ihrer Sexualität unsicher und gehemmt erscheinen, daß sie viel eher "Neurotiker" als "Psychopathen" seien, daß diese verallgemeinernde Behauptung für Notzuchtstäter jedoch eher umgekehrt zutreffe.

Der hohe Anteil von Notzüchtern mit deutlich abnormem Sexualverhalten läßt sich nur mit Zurückhaltung interpretieren, weil der Untersucher gerade bei diesbezüg-

lichen Angaben in den meisten Fällen ausschließlich auf die freiwillige Aussage des Probanden angewiesen ist. Tatsächlich darf daher mit einem durchaus höheren Anteil von anomalen sexuellen Stilbildungen unter Notzuchtdelinquenten gerechnet werden. Leider sind uns vergleichbare Untersuchungen aus der Literatur nicht bekannt geworden. Das bei unseren Probanden beobachtete Sexualverhalten läßt eine Unfähigkeit zur Herstellung normalgeschlechtlicher heterosexueller Partnerbeziehungen erkennen. Die sich darin manifestierende psychische Unreife wird durch einen prozentual etwa gleich hohen Anteil von Retardierten im Untersuchungsgut bestätigt. Hier wurden von uns die Täter subsumiert, welche in ihrer gesamten psychischen Entwicklung u n a b h ä n g i g von einer minderen intellektuellen Begabung rückständig erschienen oder echte Infantilismen aufwiesen. War die Retardierung mit einem primären Intelligenzdefekt verbunden, wurden die Probanden der Gruppe der Oligophrenen zugerechnet. Gleichwohl weist unsere Verteilung Überschneidungen von Retardierungen und Perver-

sionen ebenso auf wie von frühkindlich Hirngeschädigten und Schwachsinnigen sowie zwischen letzteren und den psychopathischen Persönlichkeiten. Versucht man die von uns untersuchten Notzuchtsdelinquenten in vier großen diagnostischen Gruppierungen einzuordnen, dann lassen sich etwa folgende Häufigkeiten als Pauschalwerte festlegen:

bei den begutachteten Tätern:

20 % ohne grobe psychische Normabweichungen außerhalb der Delinquenz

30 % abnorme Verhaltensweisen, die in erster Linie reaktiv determiniert erscheinen, also sog. Neurotiker

35 % abnorme Verhaltensweisen, die in erster Linie auf eine vorgegebene Persönlichkeitsabnormität auf dem Gebiet des Verstandes (Oligophrenie) oder des Charakters (Psychopathie) verweisen

15 % psychisch Kranke (Psychosen und hirnorganisch bedingte psychische Veränderungen)

bei der Vergleichsgruppe:

60 % Normale

10 % reaktiv Abnorme

20 % konstitutionell Abnorme

10 % (organisch) Kranke.

Die Angaben über die Häufigkeit von hirnorganischen Erkrankungen und Psychosen bei Sexualdelinquenten stimmen in den Publikationen der letzten 70 Jahre weitgehend überein. Dabei ist zu beachten, daß die Häufigkeit dieser Erkrankungen nicht etwa mit den Durchschnittswerten für die Gesamtbevölkerung übereinstimmt, sondern doch deutlich etwas höher liegt. Dies verweist darauf, daß hirnorganische Erkrankungen und Psychosen als kriminogene Determinanten für ein abweichendes Sexualverhalten eine Rolle spielen, daß ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Sexualdelinquenz aber quantitativ gesehen sehr gering ist. In den älteren forensischen Arbeiten wird bei den hirn-

organischen Störungen fast stets besonders auf die Epilepsie hingewiesen. Die Tatsache, daß in den neueren forensischen Arbeiten die epileptischen Täter soviel wie keine Rolle mehr spielen, ist wohl als ein Erfolg der modernen antikonvulsiven Pharmakotherapie anzusehen. - Wenn in der Übersicht unserer Tab. 2 die Zahl der Hirnschädigungen und der Psychosen in der Untersuchung von HOLMSTEDT et al. besonders groß ist und insoweit nicht mit unseren vorgenannten Überlegungen übereinzustimmen scheint, so ist dies ganz einfach darauf zurückzuführen, daß sich HOLMSTEDT speziell mit "exkulpierten" Tätern befaßt hat.

Im Hinblick auf die zu Beginn dieser Arbeit zitierte Literatur wollen wir abschließend darauf hinweisen, daß KORT und ZEEGERS unter ihren Sittlichkeitsdelinquenten jeweils 3 Notzüchter fanden, auf welche sie nicht genauer eingingen; LAAKMANN wies darauf hin,

daß Notzuchtverbrechen bei (ganz überwiegend traumatisch) Hirngeschädigten von ihm nicht beobachtet wurden, daß diese Kranken vielmehr auch in ihrer Delinquenz eher ein ausweichendes Verhalten zeigen, wie beispielsweise Exhibitionismus und Pädophilie. RICHTER schließlich fand unter 52 zwischen 1954 und 1962 in der Münchner Psychiatrischen Klinik begutachteten Sexualdelinquenten 5 Notzüchter, von welchen 2 als "kontaktgestörte Sadisten" und 2 weitere als "retardierte Jugendliche mit dranghaftem Spannungszustand" diagnostiziert wurden. Für die Gesamtgruppe der in der Münchner Klinik untersuchten Sexualdelinquenten wird die Bedeutung der Luftenzephalographie unterstrichen, da sich angeblich in 20 % der Fälle Grenzbefunde und in 40 % der Fälle sogar pathologische Veränderungen gefunden haben.

2. Forensische Beurteilung

Für das Gericht gewinnt die forensische Beurteilung der Zurechenbarkeit von Schuld im Rahmen der §§ 51 StGB, 3, 105 JGG und des Schutzes der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit § 42 StGB eine vordringliche Bedeutung gegenüber medizinisch-diagnostischen Überlegungen. Die Frage der Übereinstimmung zwischen Gutachtenvorschlag und richterlichem Urteil darf dabei besondere Aktualität beanspruchen, weil sich sowohl in der Laienpresse als auch in der Gerichtspraxis eine mit unterschiedlichem emotionalen Akzent geführte Diskussion um das Schlagwort des "Sachverständigenurteils" (im Sinne einer Beschränkung der Unabhängigkeit richterlichen Urteils) entzündet hat. Tab. 3 spiegelt die Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Möglichkeiten strafrechtlicher Beurteilung von Notzuchtdelinquenten durch psychiatrische Sachverständige und Gerichte in unserem Untersuchungsgut wider. Dabei fallen im wesentlichen drei Tendenzen auf:

1. gegenüber dem Sachverständigen verstärkte Neigung der Gerichte zur Anwendung des § 51 StGB, 2. gegenüber dem Sachverständigen verminderte Neigung der Gerichte zur Einweisung in eine Heilanstalt bei Vorliegen des § 51, 2 StGB und verminderte Tendenz zur Anerkennung psychopathologisch relevanter Schuldmilderungsgründe außerhalb der Rechtsnorm des § 51 StGB, 3. gegenüber dem Sachverständigen insgesamt erhöhte Neigung zur Annahme voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit beim Täter. Die nicht begutachtete Delinquentengruppe zeigt gegenüber der begutachteten einen deutlich erhöhten Anteil von Vollzurechnungsfähigen, und schließlich haben die erkennenden Kammern in 8 von 55 uns bekanntgewordenen Gerichtsurteilen solcher Täter aus eigener Kompetenz die Vorschrift des § 51, 2 StGB und einmal die des § 51, 1 StGB angewendet. Unterbringungen in Heil- und Pflegeanstalten (§ 42 b StGB) wurden erwartungsgemäß ausschließlich nach vorausgegangenem psychiatrischen Gutachten angeordnet. Die häufige Heranziehung des § 51, 2 StGB

findet ihre Erklärung in einer - oft auch ohne psychiatrischen Sachverständigen - nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" unterstellten, zumindest die "Steuerungsfähigkeit" in relevantem Ausmaß beeinträchtigenden Enthemmung des Delinquenten durch vorangegangenen Alkoholgenuß.

Die deutliche Diskrepanz zwischen Gutachtenvorschlag und Gerichtsurteil bei der Annahme voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit (33 % bzw. 41 %) können wir nicht verläßlich interpretieren. Da jedoch der Unterschied in den Absolutwerten ganz überwiegend auf das Fehlen auswertbarer Gutachten in den Gerichtsakten zurückzuführen ist, kann auf Grund der bei den einzelnen Rechtsvorschriften zu beobachtenden weitgehenden Übereinstimmung angenommen werden, daß der überwiegende Teil der "unbekannten" Gutachtenvorschläge der Gruppe "voll verantwortlich" zuzurechnen ist. Diese Vermutung findet eine Stütze in der unabhängig von

Rechtsvorschrift §§ StGB, JGG	Gutachtenvorschlag		Gerichtsurteil					
			begutachtete Täter		nicht begutachtete Täter		Gesamtmaterial	
	absolut	%*	absolut	%*	absolut	%	absolut	%
51.1	7	5	8	5	1	2	9	4
51.2	27	19	31	2o	8	12	38	16
außerhalb 51	12	8	8	5	1	2	9	4
51.1 und 42 b	4	3	5	3	-	-	5	2
51.2 und 42 b	7	5	4	2	-	-	4	2
51.2 und 1o5	8	5	6	4	1	1	8	3
1o5 (bejaht)	8	5	1o	6	2	3	12	5
3 (bejaht)	24	17	22	14	1	2	23	9
voll verantwortlich	47	33	68	41	41	64	1o9	44
Summe I	142	1oo	162	1oo	-	-	-	-
unbekannt	37	-	19	-	9	14	28	11
Summe II	181	-	181	-	64	1oo	245	1oo

Tabelle 3 Strafrechtliche Beurteilung von Notzuchtdelinquenten durch psychiatrische Sachverständige und Gerichte (* der besseren Vergleichbarkeit wegen wurde die prozentuale Verteilung bei begutachteten Tätern unter Bezug auf die Summe der bekanntgewordenen Beurteilungen - Summe I - errechnet)

Tab. 3 errechneten Übereinstimmungsquote in Tab. 7.

Bevor wir auf die forensischen Beurteilungen unseres Materials genauer eingehen, wollen wir unsere Ergebnisse den uns aus der Literatur bekanntgewordenen kurz gegenüberstellen (Tab. 4).

Die von den einzelnen Autoren gewonnenen Informationen sind unter sich auf Grund des heterogenen Untersuchungsmateriales kaum vergleichbar. Allerdings lassen sowohl die begutachteten Gruppen von KORT und RICHTER als auch die mit unserem Material vorsichtig vergleichbare Verteilung WEINGARTNER's eine in Gutachten- (Sittlichkeitsdelinquenz) und Gerichtspraxis (Notzüchter) abnehmende Tendenz zur Annahme voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit erkennen. HOLMSTEDT et al. berichten, daß von 175 Notzüchtern 52 (= 30 %) wegen einer psychiatrischen

Beurteilung *)	KORT (1934)	RICHTER (1965)	HOLMSTEDT et al. (1964)	WEINGARTNER (1951)	eigenes Material (1968) begutachtet	eigenes Material (1968) nicht begutachtet
51.1	29	2	15	30	8	2
51.2	8	12	40	?	26	13
Zurechnungsfähigkeit bejaht	63	51	45	?	41	64

Tabelle 4 Zurechnungsfähigkeit und § 51 StGB bei begutachteten Sittlichkeitsdelinquenten (allgemein) und verurteilten Notzuchttätern (in %).

*) (KORT: n=242 begutachtete Sittlichkeitsdelinquenten;
RICHTER: n=52 begutachtete Sittlichkeitsdelinquenten;
HOLMSTEDT et al.: n=175 begutachtete Notzüchter;
WEINGARTNER: n=81 verurteilte Notzüchter;
eigenes Material: n= 117 bekanntgewordene Gerichtsurteile;)

Erkrankung exkulpiert, entsprechend freigesprochen und s ä m t l i c h s t geschlossen-stationärer psychiatrischer Behandlung zugeführt wurden! Insgesamt geben HOLMSTEDT et al. die Exkulpationsrate bei verurteilten Notzüchtern in Schweden mit 10 % an. Die sich darin manifestierende Humanisierungs- und Psychologisierungstendenz im schwedischen Sexualstrafrecht entspricht den allgemeinen Strebungen dortiger Kriminalpolitik (PREISSLER).

Im einzelnen begründeten die Gerichte ihre Anwendung von § 51, 1 bzw. § 51, 2 StGB in unserem Untersuchungsgut wie folgt:

§ 51 StGB	begutachtete Täter	nicht begutachtete Täter
Absatz I		
Geistesschwäche und Alkoholeinwirkung	4	-
Geistesschwäche (Psychopathie und/ oder Oligophrenie)	5	-
Geisteskrankheit (Psychose)	2	-
Bewußtseinsstörung (Affekt, Alkoholrausch)	2	1
Summe	13	1
Absatz II		
Geistesschwäche und Alkoholeinwirkung	26	1
Geistesschwäche	8	-
Bewußtseinsstörung	7	8
Summe	41	9

Tabelle 5: Richterliche Begründung der Anwendung des § 51 StGB bei 54 begutachteten und 10 nichtbegutachteten Notzuchtdelinquenten.

Parallel dazu veranschaulicht Tabelle 6 die psychiatrisch-diagnostische Verteilung in dieser ganz- oder teilexkulpierten Tätergruppe. Psychopathologisch unauffällig waren bei der Untersuchung 5 begutachtete und 4 nicht-begutachtete Täter. Bei diesen war es einmal durch eine Affekthandlung und in den anderen Fällen jeweils durch erhebliche Alkoholeinwirkung zur Tatzeit zur Anwendung der Rechtsnorm des § 51 StGB gekommen. Unsere diagnostische Einteilung berücksichtigt von allen Delinquenten nur die jeweils für die Kriminogenese wichtigste psychopathologische Determinante. Tatsächlich kommt es häufig zu Überschneidungen. In diesem Zusammenhang fehlt unserer Tabelle auch der diagnostische Begriff "Retardierung" (bedeutungsvoll hinsichtlich § 105 JGG), weil ein solcher Befund in allen Fällen sekundär (als Auswirkung einer Minderbegabung oder sonstigen Persönlichkeitsanomalie) erhoben wurde. 19 unserer 24 Psychopathen weisen zusätzlich Intelligenzdefekte auf. Die Häufung schwerer Charaktermängel (vgl. Tab. 1) und alkoholischer Beeinflussung zur Tatzeit (unter

Diagnose	begutachtete Täter	nicht-begutachtete Täter
Oligophrenie	13	2
Psychopathie	24	1
Alkoholisierung	4	2
Alkoholrausch	5	5
Affekthandlung	3	-
Hirnschädigung	3	-
Schizophrenie	2	-
Summe	54	10

Tabelle 6: Psychiatrisch-diagnostische Verteilung von 64 nach § 51 StGB völlig- oder teilexkulpierten Notzüchtern (entsprechend Tabelle 5).

18 "Bewußtseinsstörungen" fanden wir nur 3 Affekthandlungen!) in den Exkulpierungsgründen werden durch unsere Tabellen eindringlich vor Augen geführt. Insgesamt fanden wir in 45 der 64 Fälle (70 %) eine alkoholische Beeinflussung des Täters zur Tatzeit, welche im Gerichtsurteil im Rahmen der Begründung der Anwendung des § 51 StGB Berücksichtigung fand.

Ein Vergleich unseres Materials mit den exkulpierten Notzüchtern von HOLMSTEDT (vergl. Tabelle 2) läßt zunächst eine etwa übereinstimmende Schwachsinnigenrate erkennen, wenn man die o. a. Überschneidungen insbesondere zur Psychopathie in unserem Material in ausreichender Weise berücksichtigt. Bemerkenswert erscheinen indessen die unterschiedlichen Frequenzen von Psychopathie, Hirnschädigung und Psychosen. Während sich die Diskrepanzen unter den erstgenannten möglicherweise noch aus Überschneidungen mit der Oligophrenie und einer andersartigen Untersuchungsmethodik (beispielsweise bedienen wir uns nur in den seltensten Fällen der Möglichkeit röntgenologischer Hirnkammerdarstellung) erklären lassen, scheinen das völlige Fehlen von Affekttaten, alkoholbedingten Rauschtaten und der hohe Psychosenanteil in der schwedischen Untersuchung auf grundsätzlichere terminologische Unterschiede hinzuweisen.

Diskrepanzen zwischen urteilender Kammer und Sachverständigem gab es bezüglich der Anwendung der §§ 51 und 42 b StGB in elf Fällen:

1. § 51, 1 StGB: Ein nahezu 18jähriger Metzgerlehrling begeht unter leichter bzw. mittelgradiger Alkoholeinwirkung folgende Straftaten: Innerhalb einer Woche hebt er zunächst nacheinander vier Schulmädchen die Röcke und versucht - teils erfolgreich -, ihnen ans Genitale zu greifen, und springt vier Tage später auf einem Feldweg eine Frau mit ihrer 14jährigen Tochter von hinten an, langt ihr an Brust und Genitale und flüchtet, als die Überfallenen sich heftig wehren und um Hilfe schreien. Das gerichtspsychiatrische Gutachten beschreibt den Täter als leicht debil, scheu, im zwischenmenschlichen Kontakt gehemmt, psycho-intellektuell etwas primitiv, andererseits jedoch naiv, aufrichtig und fleißig. Die Taten werden als unmittelbarer Ausfluß seiner Pubertät angesehen, die alkoholische Enthemmung wird im Hinblick auf die Krimino-

genese hervorgehoben. Minderbegabung und Alkoholisierung begründen die Anwendbarkeit des § 51 StGB und zwar in seinem Absatz 1 für die erste Tat (?) und in seinem Absatz 2 für die zweite Tat. Die Kammer stellte das gesamte Strafverfahren nach § 51, 1 StGB "wegen Geistesschwäche" ein. Kein Rückfall.

2. §§ 51, 1 und 42 b StGB:

Ein 19jähriger, intellektuell normal begabter Gymnasiast überfällt wiederholt in der Dunkelheit alleingehende Frauen, berührt sie unsittlich oder entreißt ihnen die Handtasche. In der psychiatrischen Exploration schildert er fetischistische Erlebnisse mit der Wäsche der Mutter, seine Neigung, sich selbst oder die Wäsche der Schwester mit Kot zu beschmieren oder diesen auch zu essen, und schließlich sadistische Phantasien mit heterosexuellen Partnern. Der Sachverständige gelangt aufgrund der schweren Persönlichkeitsdeviation zum Vorschlag von §§ 51, 2 und 42 b StGB. Das Gericht weist den Täter nach §§ 51, 1 und 42 b StGB in eine Nervenheilanstalt ein. Seit neuestem wird der Proband einer Antitestosteronbehandlung (mit Cyproteronacetat, SCHERING) unterzogen.

3. §§ 51, 2 und 42 b StGB: Ein 18jähriger, viermal homotrop vorbestrafter, normal intelligenter, jedoch gemütsarmer und in seinem heterosexuellen Kontaktverhalten durch Aggressivität gestörter Maurergeselle erhält vom Sachverständigen nach einem neuerlichen Überfall auf eine alleingehende junge Frau die Voraussetzungen des § 51, 2 StGB zugebilligt, weil ein spezifischer und kausaler Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsanomalie und strafbarer Handlung angenommen wird; die Einweisung nach § 42 b StGB wird vorgeschlagen. Das Gericht verurteilt den Täter insbesondere wegen seiner schädlichen Neigungen und der hohen Rückfallfrequenz zu einer 9monatigen Jugendstrafe ohne anschließende Unterbringung. Nach Strafverbüßung kommt es zu neuerlichen einschlägigen Rückfällen. Der Täter befindet sich inzwischen seit über 3 Jahren nach §§ 51, 2 und 42 b StGB in einer Heilanstalt und wird seit einem Jahr mit gutem Erfolg mit Cyproteronacetat behandelt.

4. §§ 51, 2 und 42 b StGB:

Ein 27jähriger, siebenmal homo- und polytrop vorbestrafter, minderbegabter, stimmungslabiler, triebhafter und haltloser (psychopathischer) Hilfsarbeiter überfällt in getrennten Tatkomplexen jeweils in den Abendstunden mit 1,7 bzw. 1,1 Promille Blutalkohol alleingehende Frauen und bedroht ein Opfer sogar mit einem Klappmesser. Der gerichtspsychiatrische Sachverständige sieht durch einen unmittelbaren und spezifischen Zusammenhang zwischen abnormen Charakterzügen und strafbaren Handlungen die Voraussetzungen für § 51, 2 StGB als gegeben an und bejaht auch die Rückfallgefahr (§ 42 b StGB). Die Kammer gibt dem Täter in beiden Fällen "noch eine Chance" und verurteilt ihn unter Anwendung des § 51, 2 StGB zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Gefängnis, welche noch verbüßt wird.

5. § 51, 2 StGB: Ein 22jähriger Elektrikergeselle - vom Sachverständigen als psychointellektuell unauffällig beschrieben - beteiligt sich zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils geringfügig alkoholisiert (etwa 1 Promille BAK) an Gruppennotzuchtverbrechen mit vier bzw. zwei Mittätern. In beiden Fällen werden die Opfer in 1 1/2- bzw. 2 1/2 stündiger Tortur mißbraucht. In beiden Fällen findet der Sachverständige bei Exploration und Tatanalyse keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Begründung des § 51 StGB (die Mittäter wurden ausnahmslos nicht begutachtet). Während das erste Verfahren "mangels Beweises" eingestellt wird, bringt die Kammer beim zweiten Verbrechen - entgegen dem gutachterlichen Vorschlag - bei allen Tätern "in dubio pro reo" die Bestimmung des § 51, 2 StGB wegen alkoholbedingter Beeinträchtigung der forensisch-relevanten psychischen Funktionen zur Tatzeit zur Anwendung, leitet daraus jedoch kein milderes Urteil ab (§ 44 StGB). Die Täter erhalten 6- bzw. 7jährige Zuchthausstrafen, welche z. Zt. noch verbüßt werden.

6. § 51, 2 StGB: Einem 19jährigen, milieugeschädigten (Mutter promiskuit), oligophrenen (IQ 78), seelisch retardierten, vitalschwachen und haltlosen, sexuell triebhaften, jedoch zugleich primitiv-gutmütigen Schneidergesellen werden vom Sachverständigen die Voraussetzungen des § 51, 2 StGB zuerkannt, weil dieser die vier durch jeweils kräftige Abwehr des Opfers im Versuch steckengebliebenen notzüchterischen Überfälle als unmittelbaren und spezifischen Ausfluß der psychopathischen Wesensart des Täters ansieht. Das Gericht verurteilt den Delinquenten jedoch als "voll verantwortlich" zu 3 Monaten Jugendgefängnis. - Seit dieser Zeit wurde der Mann fünfmal einschlägig rückfällig, verbrachte inzwischen etwa 10 Jahre seines Lebens in einer Heilanstalt und hofft jetzt durch "medikamentöse Kastration" (mit Cyproteronacetat) noch einmal bedingt entlassen zu werden. Seit 1954 billigten ihm sämtliche Kammern Zurechnungsfähigkeit (§ 51, 1 StGB) zu.

7. § 51, 2 StGB: Ein 21jähriger, schwer milieugeschädigter (Mutter ermordet), oligophrener (IQ 63), haltloser, zu Kurzschlußreaktionen neigender Hüttenarbeiter, bedroht eine 48 Jahre alte Bekannte in deren Wohnung, nachdem deren Ehemann für einige Minuten für den Gast neues Bier holen will (etwa 15 Gläser hat der Täter bereits getrunken). Die Frau flieht zur Toilette, der Täter hindert sie am Verschließen der Tür und masturbiert vor ihren Augen. Nach der Ejakulation verläßt er das Haus. Der Gutachter betont die schlechte kriminologische Prognose und die einschlägige Rückfallgefährdung, begründet jedoch zugleich unter Hinweis auf Persönlichkeitsstruktur und Alkoholeinfluß zur Tatzeit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 51, 2 StGB. - Die Kammer betont, daß in Übereinstimmung mit dem Gutachter der Schwachsinn des Täters allein Schuldminderung im Rahmen des § 51 StGB nicht begründe, und daß auch eine alkoholbedingte Primitivreaktion ausscheide, weil der Täter vor der Tat beispielsweise das Licht gelöscht und die Tür verschlossen habe. "Voll verantwortlich" wird der Angeklagte zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. - Inzwischen ist der Delinquent erneut fünfmal einschlägig in Erscheinung getreten und wurde schließlich o h n e Anwendung des § 51 StGB in Sicherungsverwahrung genommen. Hier wird er seit 1 Jahr mit gutem Erfolg mit Cyproteronacetat behandelt.

8. § 51, 2 StGB: Ein 23jähriger Bergmann spricht jeweils unter mittelgradigem Alkoholeinfluß (1,9 bzw. 1,4 Promille BAK) ihm flüchtig bekannte 14- bzw. 15jährige Mädchen an, um sie kurz darauf in notzüchterischer Absicht niederzuwerfen. Das Gutachten bezeichnet den Täter als intellektuell minderbegabten, haltlosen Trinker mit gewissen Zeichen psychointellektueller Unreife, jedoch begründeten diese Auffälligkeiten und die alkoholbedingte Enthemmung zur Tatzeit nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 StGB. Im Gegensatz dazu kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß die "erhebliche alkoholische Beeinflussung zur Tatzeit und die körperliche und geistige sowie charakterliche Retardierung des Angeklagten eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit in beiden Fällen nicht ausschließen lassen" und verurteilt den Angeklagten zu insgesamt 22 Monaten Gefängnis.

9. § 51, 2 StGB: Ein 24jähriger, vom Sachverständigen als normal intelligent, jedoch etwas haltlos und willensschwach mit voyeuristischen Tendenzen beschriebener Maschinenschlosser sprach - sexuell motiviert - nach durchzechter Nacht eine Zeitungsträgerin an und schlug auf sie ein, als sie ihn zurechtwies. Da die auffälligen Charakterzüge des Täters nicht so ausgeprägt sind, daß sie den biologischen Kriterien des § 51 StGB subsumiert werden könnten, und da sein chronischer Alkoholabusus bislang nicht zu klinisch nachweisbaren Persönlichkeitseinbußen geführt hat, kann der Sachverständige die Voraussetzungen des § 51 StGB im vorliegenden Falle nicht begründen. Im Gegensatz dazu bezeichnet die Kammer Einsichts- und Willensfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit infolge des vorangegangenen Alkoholgenusses als erheblich vermindert (§ 51, 2 StGB) und verurteilt den Täter "wegen Körperverletzung" zu 3 Monaten Gefängnis. Seit 5 Jahren ist der Täter rückfallfrei.

10. §§ 51, 2 StGB, 105 JGG:

Ein 20jähriger, einmal einschlägig vorbestrafter Hilfsarbeiter hält abends eine Radfahrerin an, küßt sie, exhibiert und versucht, sie zum GV zu gewinnen. Der Gerichtspsychiater bezeichnet ihn als selbstunsichere, introvertierte, im zwischenmenschlichen Bereich erheblich kontaktgestörte Persönlichkeit mit starkem Geschlechtstrieb und gut entwickelter affektiver Resonanzfähigkeit. Indessen sei der Täter zu den "willenlosen Psychopathen" zu zählen, und wiewohl seine Tat pubertätsspezifische Züge trage, könne man ihn nicht als retardiert im Sinne des § 105 JGG bezeichnen. Trieb- und Charakterstruktur begründen bei Berücksichtigung der aktuellen Alkoholeinwirkung zur Tatzeit die Anwendung des § 51, 2 StGB. Die Kammer geht später in ihrem Urteil davon aus, daß "nach Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten dieser noch als Jugendlicher gemäß § 105 JGG angesehen werden muß", und verurteilt den Täter unter Heranziehung des § 51, 2 StGB zu einer Jugendstrafe von 15 Monaten. Seit dieser Zeit ist der Betroffene wiederholt einschlägig in Erscheinung getreten. Er verbüßt zur Zeit eine 30monatige Gefängnisstrafe und unterzieht sich ebenfalls der Antitestosteronbehandlung mit Cyproteronacetat.

11. §§ 51, 2 StGB, 105 JGG:

In dem bereits unter Nr. 2 dieser Beispiele geschilderten Fall des 19jährigen, durch fetischistische, koprophile und sadistische Züge triebabnormen Gymnasiasten hielt das Sachverständigengutachten neben §§ 51, 2 und 42 b StGB auch die Anwendung von Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG für begründet. Durch sein Urteil (§§ 51, 1 und 42 b StGB) wurde eine Stellungnahme der Kammer zur Frage des § 105 JGG überflüssig und entfiel.

Weder diese Kasuistik noch die darin zutage tretenden Gutachten-Gerichtsurteil-Diskrepanzen sollen hier in Einzelheiten diskutiert werden. Wir wollen lediglich die Tatsache hervorheben, daß nur in 3 der 12 Fälle (Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7) die richterliche Beurteilung gegenüber der des Sachverständigen gleichsam strafschärfend ins Gewicht fiel. In allen drei Fällen haben die Gerichte entgegen dem Sachverständigenurteil

vor einigen Jahren volle strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen. Gerade diese Täter jedoch weisen mit Sicherheit eine abnorme sexuelle Triebkonstellation auf und wurden sämtlichst inzwischen sechs- bis neunmal einschlägig rückfällig. Zwei von ihnen befinden sich heute in einer Heil- und Pflegeanstalt, der dritte in Sicherungsverwahrung. Alle drei werden mit dem Versuchspräparat Cyproteronacetat (SCHERING, Berlin) mit gutem Erfolg behandelt, zwei von ihnen werden voraussichtlich in diesem Jahr bedingt entlassen.

Diese kurze Übersicht läßt zumindest im Hinblick auf den hier diskutierten Täterkreis die in der Gerichts- und Vollzugspraxis sowie von Laien zuweilen gehörte Kritik an der "Psychologisierung" und "Aufweichung des Schuldprinzips" im Strafprozeß wenig überzeugend erscheinen. Die Gerichte stellen vielmehr durch gegenüber den Sachverständigen großzügigere Anwendung der Vorschriften des § 51 StGB und gleichzeitig - bei Berücksichtigung

sämtlicher gerichtspsychiatrisch bedeutsamen Strafrechtsnormen - deutlich erhöhter Quote "voll verantwortlicher" Täter ihre u n a b h ä n g i g e Urteilsbildung geradezu unter Beweis. Nichtsdestoweniger ergibt die Auswertung unseres Gesamtmaterials unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung von gutachterlicher Äußerung und Gerichtsurteil eine hohe Übereinstimmungsquote (Tabelle 7).

Übereinstimmung mit dem Gerichtsurteil	Gerichtsgutachten	
	absolut	%
vollständig	120	85
teilweise	15	11
gar nicht	6	4
Summe	141	100

Tabelle 7: Übereinstimmung zwischen Gerichtsurteil und psychiatrischem Gutachten bei 141 vor der Verhandlung schriftlich begutachteten Fällen von Notzucht.

Von insgesamt 141 sicher *) vor dem Gerichtsurteil erstatteten gerichtspsychiatrischen Gutachten folgten die Kammern in 96 % der Fälle dem Gutachtenvorschlag ganz oder teilweise. Die Fälle von Nichtübereinstimmung sind zum überwiegenden Teil unserer Kasuistik zu entnehmen. In einem weiteren Fall wurde ein Täter "mangels Beweises" freigesprochen, bei welchem der Sachverständige aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung, einer gewissen Persönlichkeitsanomalie und chronischen Alkoholabusus die Anwendung des § 51, 2 StGB vorgeschlagen hatte. Als Ursache für den hohen Grad der Übereinstimmung zwischen Sachverständigen- und Gerichtsurteil möchten wir in erster Linie die Unabhängigkeit des gerichtspsychiatrischen Sachverständigen von Ankläger und Delinquenten ansehen. Unsere diesbezüglichen Erfahrungen werden durch gleichlautende Berichte aus Schweden (PREISSLER) bestätigt.

---

*) Von den verbleibenden 40 Gutachten wurden 10 nicht mehr aufgefunden. In weiteren 30 Fällen wurden "vor dem Urteil keine schriftlichen Gutachten" erstellt bzw. war der psychopathologische Gehalt der gutachterlichen Äußerung nicht zu rekonstruieren, so daß wir diese Fälle hier nicht verwerten konnten.

3. Prognostische Beurteilung

Neben der Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Täters fällt dem gerichtspsychiatrischen Sachverständigen in zunehmendem Umfang - und noch mehr bei der zukünftig zu erwartenden Entwicklung unseres Strafrechts und -vollzugs - die Beurteilung der kriminologischen Prognose zu. Wir haben daher im letzten Teil unserer Arbeit die Frage untersucht, welche Prognosen der Sachverständige im Gutachtenmaterial beziehungsweise in der Kontrollgruppe im Untersuchungszeitpunkt stellen konnte, und inwieweit diese sich als zutreffende Voraussagen erwiesen. Die gegenüber statistisch-prognostischen Verfahren (AMELANG und SCHNEIDER, BRÜCKNER, GEERDS, GLUECK und GLUECK, MEYER u. a.) oft wiederholte Forderung nach einer individual-psychologischen Prognose (BRESSER, LEFERENZ, STARK, SUTTINGER) bedarf zu ihrer Rechtfertigung ebenso wie die ersteren der Überprüfung an einem ent-

sprechenden Untersuchungsgut (vergl. auch die Dissertation von BENKERT über die Trefferquote der Sachverständigenprognose bei erstbestraften Jugendlichen).

Entsprechend der seit vielen Jahren von den hiesigen Gutachtern geübten Praxis wurde unser Material nach dem vierstufigen LEFERENZ'schen Prognoseschema analysiert. Die Einteilung in die Stufen "günstig - zweifelhaft, eher günstig - zweifelhaft, eher ungünstig - ungünstig" hat sich dabei gut bewährt. Wie bei allen nicht wirklich quantifizierbaren Wertungen liegt ihr Vorteil in dem ihr eigenen groben Raster. Diese Erfahrung konnten wir speziell bei der Klassifizierung unserer katamnestischen Erhebungen bestätigen. Unserer Auswertung lagen ursprünglich 9 Kategorien zugrunde: 1. sozial eingeordnet, 2. soziale Schwierigkeiten, 3. gelegentliche Kriminalität, 4. gelegentliche Kriminalität

u n d Notzuchtsdelinquenz, 5. verfestigte Kriminalität, 6. verfestigte Kriminalität u n d Notzuchtsdelinquenz, 7. fortbestehender Freiheitsentzug, 8. Täter verstorben, 9. unbekannt. Schwierigkeiten in der Zuordnung (zahlreiche kriminelle Akte stellen p s y c h o l o g i s ch Notzuchtversuche dar, erscheinen p h ä n o m e n o l o g i s c h jedoch als beispielsweise Raub, Körperverletzung, Einbruch o. a.) veranlaßten uns, die Kategorien 3./4. und 5./6. jeweils zusammenzufassen (gelegentliche beziehungsweise verfestigte Kriminalität). Da die Merkmale 7. - 9. für die Kontrolle gutachterlicher Prognosen irrelevant sind, konnten wir schließlich dem viergliedrigen Prognoseschema eine ebenfalls vierstufige katamnestische Verteilung gegenüberstellen (Tabelle 8):

sozial eingeordnet:	keine häuslichen oder beruflichen Schwierigkeiten, keine Delinquenz;
soziale Schwierigkeiten:	häusliche und/oder berufliche, eventuell auch schwere gesundheitliche Störungen, maximal ein Verkehrsdelikt und/oder ein mit Geldstrafe geahndetes Vergehen;
gelegentliche Kriminalität:	einzelne Straftaten mit langen Rezidivintervallen ohne progressive Tendenz;
verfestigte Kriminalität:	zunehmend verkürzte Rückfallintervalle, Vielzahl und ansteigende schwerere Delikte.

Die katamnestische Beobachtungsdauer schwankt in unserem Untersuchungsgut zwischen 1 und (in Einzelfällen bis zu) 21 Jahren. Hervorzuheben ist schließlich auch die

Tatsache, daß die prognostische Beurteilung der nicht begutachteten Tätergruppe durch psychiatrisch/psychologisch relativ unerfahrene Doktoranden, die der begutachteten Tätergruppe dagegen ausschließlich von jahrelangen Fachärzten vorgenommen wurde. Die durch verschieden lange Katamnesen und unterschiedliche Qualifikation des Untersuchers in die statistische Übersicht eindringenden Fehlermöglichkeiten sind uns also bekannt.

Gleichwohl halten wir den Versuch einer Selbstüberprüfung für sinnvoll, insbesondere weil uns methodisch vergleichbare Untersuchungen aus der Literatur bislang nicht bekannt geworden sind (andere Tätergruppen wurden von GROSSKELWING, von KLITZING, MEY, WELSCH o.a. bearbeitet).

Die gutachterliche Beurteilung der Prognose zeigt, zunächst die Bevorzugung einer zurückhaltenden Wertung, indem bei allen Gruppen über ein Drittel der Fälle den Mittelstufen "eher günstig" beziehungs-

	Gesamt-Täter		nicht-begutachtete Täter		begutachtete Täter	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Fälle insgesamt	245	100	64	100	181	100
nicht verwertbar (Haft, Tod, Informationsmangel)	88	36	25	39	63	35
verwertbar bezüglich Prognose/Epikrise	157	-	39	-	118	-
davon:						
Prognose günstig	19	12	9	23	10	8
eher günstig	56	36	14	36	42	36
eher ungünstig	60	38	15	39	45	38
ungünstig	22	14	1	2	21	18
Summe	157	100	39	100	118	100
Epikrise eingeordnet	37	24	9	23	28	24
Schwierigkeiten	36	23	9	23	27	23
Einzeldelikte	36	23	9	23	27	23
chronische Kriminalität	48	30	12	31	36	30
Summe	157	100	39	100	118	100
gutachterliche Prognose richtig	66	42	15	39	51	43
zu ungünstig	39	25	6	15	33	28
zu günstig	52	33	18	46	34	29
Summe	157	100	39	100	118	100

Tab. 8: Prognose/Epikrise bei 245 Fällen von Notzuchtverbrechen (davon 181 mit gerichtspsychiatrischer Begutachtung vor der Aburteilung) - Vergleich identischer Fälle.

weise "eher ungünstig" zugeteilt wurden, obwohl dies - wie die epikritische Auswertung gezeigt hat - gleichmäßig nur in 23% der Fälle "berechtigt" gewesen wäre. Die unterschiedliche Berufserfahrung der beiden Untersuchergruppen (Doktoranden, Fachärzte) manifestiert sich deutlich in der diskrepanten Polarisierung in den prognostischen Randgruppen: während die jüngeren Untersucher in 23% (2%) eine günstige (ungünstige) Prognose stellen, lautet die entsprechende Verteilung bei den erfahreneren auf 8% beziehungsweise 18%.

Der katamnestische Verlauf erweist sich in beiden Tätergruppen als übereinstimmend: je ein knappes Viertel ordnet sich ein, hat leichte Schwierigkeiten oder wird vereinzelt wieder straffällig, und je etwa 30% weisen ein andauernd sozial-devientes Verhalten auf (chronisch Kriminelle). Dies ist um so bemerkenswerter, weil einerseits -

wie im ersten Teil dieser Arbeit dargestellt - in der Gruppe der Begutachteten wesentlich mehr Persönlichkeitsdefekte o. ä. als in der Kontrollgruppe nachgewiesen wurden, und weil zum anderen die nicht-begutachtete Tätergruppe auch in der prognostischen Beurteilung durch die Untersucher wesentlich günstiger (59% positiv) abschnitt als die echten Gutachtenfälle (44% positiv). Die geringe Spezifität derart verallgemeinernder Beurteilungen wird jedoch deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der Anteil homotroper Rezidivisten unter den Gutachtenfällen 31%, in der Kontrollgruppe dagegen nur 11% beträgt.

Im Hinblick auf die Treffsicherheit gutachterlicher Prognosestellung wird aus unserer Übersicht deutlich, daß uneingeschränkt "richtige" Voraussagen erfahreneren und jüngeren Untersuchern in etwa gleichem Umfange (43% beziehungsweise 39%) gelangen, daß dagegen die Einschätzung zukünftiger Entwicklungs-

tendenzen deutlich vom Ausbildungsstand des Bewertenden geprägt sind: in 46% der von Doktoranden beurteilten Fälle wurden zu optimistische Entwicklungen vorausgesagt (Fachärzte: 29%). Ein umgekehrtes Zahlenverhältnis ergibt sich bezüglich zu ungünstiger Prognosestellung, welche bei der Gutachtergruppe in 28% der Fälle (Doktoranden: 15%) nachgewiesen werden konnten.

Es erscheint unter kriminalpolitischem Aspekt bemerkenswert, daß die zu pessimistische Prognosestellung weniger gefährlich ist als eine zu günstige, weil sie bei der Berücksichtigung des aus der gutachterlichen Prognose resultierenden Gerichtsentscheids eher eine "Über"schutzfunktion für den Delinquenten und das jeweils verletzte Rechtsgut bewirkt. Unter diesem Aspekt ließen sich 71% der fachärztlichen Prognosen (gegenüber 54% der Doktoranden-Prognosen) als "richtig" im kriminalpolitischen Sinne bezeichnen.

Die Trefferquote psychiatrischer Individualprognose bei Notzuchtdelinquenten liegt damit zwar über den Ergebnissen statistisch-prognostischer Vorhersageverfahren, kann jedoch in der hier sich widerspiegelnden Prägnanz für den Strafrichter nur eine Informationshilfe sein und nicht den Anspruch einer "wissenschaftlich exakten Zukunftsberechnung" beanspruchen. Noch einmal möchten wir an dieser Stelle jedoch auf die Arbeit von BENKERT hinweisen, der bei der Beurteilung jugendlicher Ersttäter durch erfahrene Untersucher eine Treffsicherheit von 90% fand und damit den Hinweis gibt, daß die Leistungsfähigkeit psychologisch-psychiatrischer Individualprognose wahrscheinlich auch von der kriminologischen Konstellation des Einzelfalles (Altersstufe, Delikttyp, Täterpersönlichkeit u.a. abhängig ist.

Die bei der prognostischen Beurteilung von Notzuchtdelinquenten nachweisbaren Unsicherheiten fordern vom psychiatrischen Sachverständigen weitere Vertiefung und Überprüfung seiner Erfahrungen in der prognostischen Beurteilung des Einzelfalles. Andererseits läßt sich aus einer relativen Trefferquote von 70% doch eine Rechtfertigung und gewisse Bedeutung der Prognose des Gerichtspsychiaters für eine angemessene Rechtsfindung ableiten.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen einer am Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes durchgeführten umfangreichen kriminologisch-psychiatrischen Untersuchung des Notzuchtverbrechens geht die vorliegende Arbeit der Frage nach, zu welchen Ergebnissen die Tätigkeit des psychiatrischen Gutachters bei diesem Täterkreis führt. Zu diesem Zweck wurden die diagnostische Beurteilung der Täter, die Bedeutung des gutachtlichen Urteils für das Gericht und die Zuverlässigkeit intuitiver Prognosestellung an Hand katamnestischer Erhebungen bei 125 Notzuchtdelinquenten (76 davon begutachtet) mit insgesamt 245 einschlägigen Straftaten überprüft.

Die Auswertung über Lochkarten, welche nach einem differenzierten Schlüssel für jedes Delikt angelegt wurden, bedingt, daß die Untersuchung von scheinbar 245 Täterindividuen ausgeht, wiewohl ihr tatsächlich

nur 125 Delinquenten zugrunde liegen. Der so bedingte methodische "Fehler" sit für die Mehrzahl der hier untersuchten Fragestellungen bedeutungslos und beschreibt letztlich nur ein Selektionsprinzip für die Gewinnung unseres Untersuchungsmaterials.

Als wesentliche Ergebnisse dieser Arbeit halten wir fest: 1/5 der begutachteten und 3/5 der nicht-begutachteten Notzuchtdelinquenten erscheinen psychopathologisch unauffällig. Bei den übrigen dominieren die konstitutionell beziehungsweise reaktiv abnormen Persönlichkeiten, rund 1/10 aller Notzüchter ist als krank - im engeren medizinischen Sinne - zu bezeichnen. Zumindest bei jedem dritten Täter läßt sich ein abnormer sexueller Verhaltensstil und/oder eine psychische Reifungsverzögerung nachweisen. Die geringe homotrope Rückfallneigung des Notzuchtdelinquenten berechtigt im Einklang mit unseren diagnostischen Befunden, Notzucht als "das Delikt der Kontaktgestörten" (GLATZEL) zu apostrophieren.

Forensisch relevante Schuldmilderungsgründe im Rahmen des § 51 StGB finden sich bei Notzuchttätern (8 % § 51, 1 StGB; 29 % § 51, 2 StGB) etwa ebenso häufig wie in einem komplexen Gutachtenmaterial (7 % § 51, 1 StGB; 28 % § 51, 2 StGB nach MEES), jedoch finden sich in der Literatur (HOLMSTEDT et al., KORT, RICHTER) teilweise erhebliche Schwankungen, welche auf unterschiedliche psychiatrische Schulmeinungen zurückzuführen sein dürften. Gegenüber dem Sachverständigenurteil verstärkte Neigungen der Gerichte zur Anwendung des § 51 StGB, zur Nichtanerkennung psychopathologisch relevanter Schuldmilderungsgründe außerhalb dieser Rechtsnorm mit konsekutiv vermehrter Annahme voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit beim Täter und richterliche Zurückhaltung bei der Einweisung von Notzuchtdelinquenten in eine Heilanstalt unterstreichen die Unabhängigkeit richterlicher Urteilsfindung und die Fragwürdigkeit des Schlagwortes vom "Sachverständigenurteil" zumindest für den hier untersuchten Täterkreis.

Die große kriminogene Bedeutung des Alkohols für die Notzuchtkriminalität im allgemeinen fand einen deutlichen Niederschlag in der Tatsache, daß in nahezu 3/4 aller die Anwendung des § 51 StGB begründenden Gerichtsurteile die alkoholische Beeinflussung des Täters zur Tatzeit berücksichtigt wurde. Die sogenannte biologische Voraussetzung für eine Anwendung dieser Rechtsnorm bildete in 69% unserer Fälle die "Geistesschwäche", in 28% die "Bewußtseinsstörung" und in 3 % die "krankhafte Störung der Geistestätigkeit". In der forensisch-psychiatrischen Diagnostik dominierten die Psychopathen mit 39 % der Fälle mit Anwendung des § 51 StGB, gefolgt von ausschließlich alkoholbedingten Bewußtseinseinengungen mit 25 % und Oligophrenie mit 23 %. Affekttaten (im engeren Sinne) begründeten bei 5 % der Fälle die Anwendung des § 51 StGB. Fehlende Übereinstimmung zwischen Gutachten- und Gerichtsurteil konnten wir in 4 % unserer Fälle feststellen. Im Hinblick auf die Anwendung des § 51 StGB fiel dabei die rich-

terliche Beurteilung gegenüber der des Sachverständigen nur in 3 Fällen gleichsam strafschärfend ins Gewicht, welche sich katamnestisch jedoch als richterliche Fehlbeurteilungen herausstellten. Die hohe Übereinstimmungsquote zwischen Sachverständigen- und Gerichtsurteil verweist auf die Vorteile einer von Ankläger und Verteidiger unabhängigen Gutachterfunktion in foro.

Die Nachprüfung der prognostischen Beurteilungen zeigte, daß die intuitiv-wertende Voraussage durch den Sachverständigen in unserem Untersuchungsgut eine relative Trefferquote von etwa 70 % (absolut richtig: 43 %) erzielte. Dieses Ergebnis kann noch nicht als befriedigend bezeichnet werden. Die zunehmende Bedeutung des Resozialisierungsgedankens in allen modernen Strafrechts- und Vollzugssystemen verlangt vom psychiatrischen und psycholo-

gischen Sachverständigen in diesem Punkt dringend eine Vertiefung seiner Erfahrungen und eine Präzisierung seiner methodischen Voraussetzungen.

L I T E R A T U R - V E R Z E I C H N I S

AMELANG, M. und SCHNEIDER, H. J.: Aufstellung von Prognosetafeln für 14- bis 24jährige Delinquenten. Intern. Exch. of Inf. on current crim. research proj. (Europarat) Strasbourg, Heft 5, 312 (1968)

ASCHAFFENBURG, G.: Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Mschr. Krim. u. Str. Ref. 2, 6/7, 399 (1905)

BENKERT, R.: Katamnestische Untersuchungen bei begutachteten jugendlichen Erststraftätern. Saarbrücker Med. Diss. 1970

BONHOEFFER, K.: Sittlichkeitsdelikt und Körperverletzung. Mschr. Krim. u. Str. Ref. 2, 8, 465 (1905)

BRANCALE, R., ELLIS, A. and DOORBAR, R.: Psychiatric and Psychological Investigations of convicted Sex-offenders: A summary Report. Amer. Journ. of Psychiatry 109, 17 (1952)

BRESSER, P.: Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher. de Gruyter, Berlin 1965

BRÜCKNER, G.: Untersuchungen über die Rückfallprognose bei chronischen Vermögenstätern. Mschr. Krim. 41, 3/4, 93 (1958)

BÜRGER-PRINZ, H. und GIESE, H.: Die Zurechnungsfähigkeit bei Sittlichkeits-Straftätern. (Hrsg.) Beiträge zur Sexualforschung Heft 28, Enke, Stuttgart 1963

DILGER, K.: Das Wesen der Sozialtherapie und ihre Bedeutung in der Strafrechtsreform. Mschr. Krim. 52, 6/7, 255 (1969)

DOST, P.: Die Psychologie der Notzucht. Kriminalistik, Hamburg 1963

EISENBERG, U.: Zum Behandlungskonzept der sozial-therapeutischen Anstalt. NJW 22, 1, 36 (1969)

ELLIS, A.: A study of 300 Sex-offenders. Intern. J. Sex. 4, 129 (1951)

ENGEL, S. W.: Verlaufsformen delinquenten Handelns und ihre Beeinflußbarkeit. Krim. biol. Gegenwartsfragen 7, 94 (1966)

FINK, L.: Clinton Prison Diagnostic and Treatment Center. Psych.-Kongreß, Wiesbaden, 1967 (Vortrag)

GEERDS, F.: Zur kriminellen Prognose. Mschr. Krim. 43, 92 (1960)

GLATZEL, R.: Zur Viktimologie des Notzuchtverbrechens. Saarbrücker Med. Diss. 1970

GLUECK, E. und GLUECK, S.: Zum Problem einer Typologie jugendlicher Rechtsbrecher. Mschr. Krim. 50, 8, 377 (1967)

GROSSKELWING, G.: Prognosetafeln in der Bewährung. Göttinger Jur. Diss. 1963

HAESLER, W.: Psychotherapie im Strafvollzug. Krim. biol. Gegenwartsfragen. Heft 9, 1970, Enke, Stuttgart (in Vorbereitung)

HOLMSTEDT, Y. und RYLANDER, G.: Persönliche Mitteilung 1969.. (unveröffentlicht)

KLITZING, B., von: Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen. Göttinger Jur. Diss. 1964

KORT, G.: 242 Sittlichkeitsverbrecher. Mschr. Krim. u. Straf. ref. 25, 587 (1934)

LAAKMANN, H.: Sexualdelikte im Zusammenhang mit Hirnschädigungsfolgen. In: NASS, G. (Hrsg.) Ätiologie und Prophylaxe der Sexualkriminalität. Forschungsberichte zur for. Psychologie Heft 1, 76 de Gruyter, Berlin 1965

LANGE, R.: Der juristische Krankheitsbegriff. In: BUrger-Prinz, H. u.Giese,H. (Hrsg.)Die Zurechnungsfähigkeit bei Sittlichkeits-Straftätern, S. 1 ff; Enke, Stuttgart 1963

LEFERENZ, H.: Probleme der kriminologischen Prognose. Krim. biol. Gegenwartsfragen 3, 45 (1953)

LEPPMANN, F.: Der Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahresschrift f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätswesen 29, 34 und 30, 277 (1905)

LUKAS, C.: Die Psychologie der Notzucht. Bonner Med. Diss. 1932

LUTHE, R. und WITTER, H.: Zur Psychologie der Notzuchtversuche eines jugendlichen Täters. Mschr. Krim. 50, 5, 264, 1967

MAUCH, G.: Psychotherapie im Strafvollzug. Mschr. Krim. 47, 3, 108 (1964)

Psychotherapie an Kriminellen in Holland. Mschr. Krim. 48, 4, 177 (1965)

MEY, H. G.: Die Voraussage des Rückfalls im intuitiven und im statistischen Prognoseverfahren. Mschr. Krim. 48, 1, 1 (1965)

MEYER, F.: Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland. Mschr. Krim. 48, 5, 225 (1965)

PESCHKE, K. und PLAUT, P.: Notzuchtsdelikte - ihre forensische Bedeutung und Begutachtung. Enke, Stuttgart 1930

PREISSLER, H. P.: Zur Kriminologie der Notzucht. Saarbrücker Med. Diss. 1965

Zur Praxis des schwedischen Maßnahmesystems. Nervenarzt 41, 1970

RASCH, W.: Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In: Giese, H. u. Gebsattel, H. (Hrsg.) Psychopathologie der Sexualität. Enke, Stuttgart 1962, S.515 ff

Unterbringung und Behandlung psychopathischer Rechtsbrecher. Kriminalistik 23, 4 (1969)

RICHTER, H.: Gedanken bei der forensisch-psychiatrischen Begutachtung von 52 Sittlichkeitsverbrechern. Münchner Med. Diss. 1965

RYLANDER, G.: Treatment of mentally abnormal Offenders in Sweden. Gastvortrag im Maudsley-Hospital/USA 1954 (Sonderdruck ohne Erscheinungshinweis)

SACHS, J.: Zur Behandlung von kriminellen Psychopathen in Dänemark. Mschr. Krim. 38, 3/4, 69 (1955)

SCHNEIDER, K.: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. 2. Auflage Thieme, Stuttgart 1953

STARK, H. D.: Statistische Prognose und verantwortliche Entscheidung in der Kriminologie. Forsch. Ber. z. for. Psychol. Heft 2, 9 (1966)

STRUNZ, J.: Das häusliche Milieu als kriminogener Faktor bei Notzuchtverbrechen. Saarbrücker Med. Diss. 1967

SUTTINGER, G.: Die Urteils- und Entlassungsprognose aus psychologischer Sicht. In: Blau, G. und Müller-Luckmann, E. (Hrsg.) Gerichtliche Psychologie. Luchterhand, Berlin-Neuwied 1961, S. 321 ff

UNDEUTSCH, U.: Zurechnungsfähigkeit bei Bewußtseinsstörung. In: Ponsold, A., Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, 2. Aufl. Thieme, Stuttgart 1957, S.130 ff

WEINGARTNER, E.: Die Notzucht. Freiburger Jur. Diss. 1951

WELSCH, X.: Entwicklung und heutiger Stand der kriminologischen Persönlichkeitsforschung und Prognose. Kriminologische Schriftenreihe Band 3, Kriminalistik, Hamburg 1962

WITTER, H.: Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit. In: Krim. biol. Gegenwartsfragen 5, 89 (1962)

WITTER, H.: Zur medizinischen und rechtlichen Beurteilung von Neurosen. NJW 17, 25, 1166 (1964)

ZEEGERS, M.: Seksuele delinquenten: forensisch-psychiatrisch onderzoek. Scheltema en Holkema N. V., Amsterdam 1966

Herrn Professor Dr. H. W i t t e r danke ich für die Überlassung des Themas dieser Arbeit und seine verständnisvolle Mithilfe bei ihrer Durchführung.

Seinem Assistenten Herrn Dr. P r e i ß l e r danke ich für die Beratung und Betreuung bei der Bearbeitung des weitgehend zur Verfügung gestellten kriminologischen Materials.

L E B E N S L A U F

Am 25. 12. 1941 kam ich in Oslo (Norwegen) als Sohn des Dipl.-Volkswirtes Julius Klawitter und seiner Ehefrau Dorothee, geb. Anton, zur Welt.

Ab Ostern 1948 besuchte ich die Volksschule in Baddeckenstedt/Harz und bestand 1953 die Aufnahmeprüfung zur Mittelschule in Goslar. Wegen des Umzugs meiner Eltern nach Horn/Lippe ging ich ein Jahr lang auf die dortige Mittelschule und wurde 1954 in die Quinta des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Detmold übernommen. Dort legte ich am 22. 2. 1963 die Reifeprüfung ab.

Nach einer zweijährigen Dienstzeit bei der Bundeswehr begann ich im Sommersemester 1965 das Medizinstudium an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Die ärztliche Vorprüfung habe ich am 5. 10. 1967 bestanden. Am 6.12.1970 habe ich an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes die ärztliche Prüfung abgelegt. Seit Januar 1971 absolviere ich an der internen Abteilung des Winterbergkrankenhauses Saarbrücken (Direktor: Prof. Dr. Gros) meine Pflichtassistentenzeit. Seit Dezember 1970 bin ich verheiratet.